



Satzung und Geschäftsordnung



Satzung

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.“, nachfolgend „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Bruchsal. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist
- die Rheumabekämpfung zu fördern
 - die Rheumakranken aufzuklären und zu beraten
 - Rheumakranken Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und die Arbeit der mit der Rheumabekämpfung befassten Organisationen zu koordinieren.

Der Verein ist der Deutschen Rheuma-Liga, Bundesverband e. V. beigetreten und nimmt auch deren Aufgaben in seinem Landesbereich wahr.

- (2) Um die angestrebten Zwecke zu verwirklichen, werden örtliche Arbeitsgemeinschaften gebildet. Rechtsform und Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Arbeitsgemeinschaften sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Dem Verein können ordentliche und fördernde Mitglieder angehören.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Fördermitglied kann jede juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Antrag kann auch in schriftlicher Textform durch Versendung einer E-Mail des/der Antragstellers*in, in welcher der unterschriebene Vor- druck als Anlage beigefügt ist, an die im Impressum der Website des Vereins mitgeteilte E-Mail-Adresse des Vereins übersandt werden.
- (5) Der Antrag kann ebenso in schriftlicher Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Website des Vereins <https://www.rheuma-liga-bw.de> abgegeben werden.
- (6) Ehrenmitglieder ernennt die Delegiertenversammlung.

§ 4 Austritt, Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Funktionen und satzungsgemäße Rechte erlöschen hierbei sofort.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende und durch schriftliche Erklärung erfolgen, die dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein muss. Die Beitragspflicht erlischt jedoch erst zum Ende des laufenden Jahres.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied die Satzung nicht achtet oder dem Verein sonstigen Schaden zufügt. Das Mitglied ist hierzu zu hören; die Entscheidung ist endgültig.
- (4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Beitragsstufen der ordentlichen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Über die Zuordnung der Beitragsstufe entscheidet die örtlich zuständige Arbeitsgemeinschaft.

§ 6 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein Vermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Etwaige Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der besondere Vertreter nach § 30 BGB, der ärztliche Beirat und die Delegiertenversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens dreizehn und höchstens siebzehn Personen: aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie mindestens acht und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern. Im Vorstand sollen drei Rheumakranke, je ein Vertreter der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, je ein Vertreter der Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung sowie ein Vertreter des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg vertreten sein. Die Vertreter der gesetzlichen Rentenversicherung, der Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung und des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg werden als Vorstandsmitglieder von ihren zuständigen Gremien benannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie führen nach Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte so lange fort, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Wiederbenennung und Wiederwahl sind zulässig.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch einen Vizepräsidenten gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB).

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch die Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB nicht eingeschränkt.

- (4) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Insbesondere nimmt er die nachstehend zugewiesenen Aufgaben wahr.
- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers
 - b) Einstellung von Personal
 - c) Aufstellung und Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes
 - d) Aufstellung des Jahresabschlusses und Überweisung an die Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung
 - e) Bestellung der Mitglieder des ärztlichen Beirates.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Frist von mindestens zwei Wochen. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- (6) Die benannten Vorstandsmitglieder können sich bei Verhinderung vertreten lassen; die übrigen Vorstandsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt und ist erneut zu beraten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands können für geleistete Arbeit eine Vergütung erhalten.
- (9) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8a Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

- (1) Der Verein kann für sämtliche Rechtsgeschäfte einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter hat die Befugnis den Verein einzeln im Rahmen seines Aufgabenbereichs zu vertreten. Er darf jedoch den Verein im Einzelfall nur bis zu einem Betrag von € 50.000,00 verpflichten.
- (2) Die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters erfolgen durch den Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand hat die Bestellung bzw. die Abberufung des besonderen Vertreters in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Durch die Bestellung des besonderen Vertreters wird die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nicht eingeschränkt.

§ 9 Der ärztliche Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen medizinischen Fragen kann ein ärztlicher Beirat bestellt werden. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Der ärztliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Er führt für den Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dem Vorstand verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen des Vorstandes, des ärztlichen Beirates und der Delegiertenversammlung vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich verlangen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen in schriftlicher Form bis spätestens 14 Tage vor Versammlung (Eingang Poststempel) der Geschäftsstelle in Bruchsal vorliegen.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Genehmigung der geprüften Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen und die Geschäftsordnung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Änderungen zu beschließen
 - d) die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - e) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften zu beschließen
 - f) die Prioritäten für die künftige Arbeit des Vereins festzulegen und
 - g) die Rechnungsprüfer zu wählen.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten erschienen ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abweichend hiervon bedürfen Satzungsänderungen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Delegierten. Eine Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Delegierten; zu einer solchen Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein. Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten, Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen gemäß § 11 Abs. 2 Buchstabe b) sind die Mitglieder des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- (4) Zu Neuwahlen wählt die Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter. Dem Versammlungsleiter obliegen die Durchführung der Wahlhandlung sowie die Leitung der Versammlung während der Wahlen.

- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Jahresrechnung

Jährlich hat eine Kassenprüfung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand oder dem ärztlichen Beirat nicht angehören.

§ 13 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch diese Bestimmung nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es, zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Rheuma-Liga, Bundesverband e.V. zu, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 14 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaften zu beschließen.

§ 15 Gesetzesvorbehalt

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine der §§ 21 bis 79 BGB.

Vorstehende Satzung enthält, die in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2025 in Bad Urach beschlossenen Änderungen der § 7, §8 und § 8a und ist die aktuelle Fassung



GESCHÄFTSORDNUNG

GESCHÄFTSORDNUNG für Arbeitsgemeinschaften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Arbeitsgemeinschaft der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. Sie hat ihren Sitz in Der Einzugsbereich der Arbeitsgemeinschaft wird im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. festgelegt.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist die regionale Untergliederung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. mit den sich aus der Satzung des Vereins und dieser Geschäftsordnung ergebenden Rechten und Pflichten. Die Arbeitsgemeinschaft hat keine eigenständige Rechtsform.
- (3) Bei Bedarf kann die Arbeitsgemeinschaft in Absprache mit der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. Bezirksarbeitsgemeinschaften einrichten. Für sie gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft setzt die Aufgaben der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. auf regionaler Ebene um. Hierzu zählen:

- Fachliche Hilfen
Dies können sein: Funktionstraining (Warmwasser- und Trockengymnastik in Gruppen), ergotherapeutische Gruppen, psychologisches Schmerzbewältigungstraining in Gruppen, sozialpädagogische Beratung und Betreuung sowie weitere therapeutische Gruppen.
- Laienhilfe
Dazu gehören vor allen Dingen: Besuchsdienste, Telefonberatung und Nachbarschaftshilfe.

- Hilfe zur Selbsthilfe
Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Eigeninitiative der Betroffenen durch die Einrichtung von Selbsthilfegesprächsgruppen, Rheuma-Treffs, Elternkreise, gesellige Treffs u. ä.
- Information und Aufklärung
Dies können sein: Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, aber auch für die Betroffenen selbst und für deren soziales Umfeld.
- Einzelberatung für Betroffene bzw. deren Angehörigen.
- Sozialrechtliche Beratung
Hierzu können Beratungsstellen eingerichtet werden.
- Weitere Bewegungsangebote zur Förderung der körperlichen Er-tüchtigung, Angebote zur Verbesserung von Körperwahrnehmung und Körperschulung und Angebote, die der Gesundheitsförderung dienen (z.B. Nordic-Walking, Aqua Bouncing)

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel findet einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Genehmigung der vom Sprecherrat vorgelegten geprüften Jahresrechnung
 - Entlastung des Sprecherrates
 - Wahl des Sprecherrates
 - Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Sprecherrat angehören dürfen
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. (je angefangene 500 Mitglieder ein Delegierter/Stand 01. Januar)
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Abstimmungsberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder.

- (4) Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich. Auf Verlangen eines Drittels der Versammlungsteilnehmer ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und bindend vom Protokollführer, fakultativ von zwei Mitgliedern des Sprecherrates zu unterzeichnen.

§ 4 Vertreterversammlung

Bei Arbeitsgemeinschaften, die als Untergliederung Bezirksarbeitsgemeinschaften haben, tritt anstelle der Mitgliederversammlung die Vertreterversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Sprecherräte der einzelnen Bezirksarbeitsgemeinschaften sowie dem Sprecherrat der Gesamtarbeitsgemeinschaft zusammen.

§ 5 Sprecherrat

- (1) Der Sprecherrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl den weiteren Mitgliedern die Amtsbezeichnungen
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Beisitzerzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Sprecherrates mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich ein. In Eilfällen kann auf die Einhaltung der Schriftform und Frist verzichtet werden. Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Amtsdauer des Sprecherrates beträgt vier Jahre. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Der Sprecherrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Sprecherrat kann für bestimmte Aufgaben weitere ehrenamtliche Mitarbeiter berufen.

§ 6 Aufgaben des Sprecherrates

- (1) Über alle Aktivitäten entscheidet der Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft. Seine Entscheidungen im Rahmen der Satzung und dieser Geschäftsordnung binden den Verein. Hinsichtlich der Finanzen gilt § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft. Er ist verantwortlich für die gesamte Umsetzung der satzungsmäßigen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft. Er ist verantwortlich für alle Aktivitäten im Innen- und Außenverhältnis.
- (3) Die gewählten Funktionsträger sowie die Beisitzer führen ihre Aufgaben gemäß Aufgabenbeschreibung durch. Sie sind für dieses Aufgabenfeld dem Sprecherrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Der Sprecherrat entscheidet über die Aktivitäten des neuen Jahres. Außerdem entscheidet er über den Haushaltsplan. Dieser Haushaltsplan bedarf abschließend der Genehmigung der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.
- (5) Der Sprecherrat entscheidet über die Zubilligung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrages bzw. über Beitragsfreiheit. Dieses Recht kann mittels Mehrheitsbeschluss des Sprecherrates auf den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 7 Wahlen

- (1) Vor Neuwahlen soll der Sprecherrat einen Wahlausschuss (bis zu drei Personen) benennen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für ein Amt kandidieren. Dieser Ausschuss hat die Neuwahlen vorzubereiten und der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Er nimmt Wahlvorschläge entgegen. Der Wahlausschuss bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Ersatzweise bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

- (3) Sofern nicht geheime Wahl beantragt und durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen wird, kann offen abgestimmt werden. Eine geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang.

§ 8 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter in der Arbeitsgemeinschaft sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Aufbringung, Verwendung und Nachweis der Mittel

- (1) Alle in einer Arbeitsgemeinschaft vorhandenen Geldmittel sind Mittel der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung (Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben). Die Jahresrechnung ist nach der Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer einschließlich der Nachweise der vorhandenen Gelder sowie des Prüfberichtes bis 28. Februar des Folgejahres bei der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. vorzulegen. Bezirksarbeitsgemeinschaften legen ihre geprüfte Jahresrechnung bis 31.01. des Folgejahres ihrer zentralen Arbeitsgemeinschaft vor.
- (4) Bis 31. Januar ist von der Arbeitsgemeinschaft ein Haushaltsplan für das laufende Jahr der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. vorzulegen. Berechnungsunterlagen für die einzelnen Ansätze müssen bei der Arbeitsgemeinschaft vorhanden sein. Bezirksarbeitsgemeinschaften teilen ihren Finanzbedarf für das folgende Geschäftsjahr bis 31.12. ihrer zentralen Arbeitsgemeinschaft mit.
- (5) Die beantragten Haushaltsmittel werden nach Genehmigung durch die Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. der Arbeitsgemeinschaft in zwei Raten überwiesen.
- (6) Einmalige Ausgaben, die 260,- € überschreiten und im Haushaltsplan nicht berücksichtigt sind, bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V.

- (7) Das gesamte Inventar der Arbeitsgemeinschaft darf nur für Zwecke der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. eingesetzt werden.
Bis 28. Februar ist der Geschäftsführung der Rheuma-Liga Baden-Württemberg e.V. eine Inventarbestandsmeldung vorzulegen.
- (8) Für die Teilnahme an sonstigen Motivations- bzw. Therapiegruppen oder Kursangeboten ist eine Eigenbeteiligung zu erheben. Der Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft kann im Einzelfall aus finanziellen Gründen auf die Erhebung einer Eigenbeteiligung verzichten. Es gilt der Grundsatz der Kostendeckung.
- (9) Die Arbeitsgemeinschaft hat auf eine sparsame Mittelverwendung zu achten. Durch Eigeninitiative sollte sie zusätzliche Mittel für ihre Arbeit beschaffen (z. B. Spendenaktionen, Fördermitglieder usw.).

§ 10 Abrechnung mit Kostenträgern

Die in der Vereinbarung zum Funktionstraining für Rheumakranke festgelegten Vergütungssätze rechnet die Arbeitsgemeinschaft mit den Kostenträgern ab.

Die Höhe einer Mehrleistung orientiert sich an den Kosten, die für zusätzliche Leistungen entstehen; es gilt der Grundsatz der Kostendeckung.

§ 11 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit allen örtlichen Sozialleistungsträgern und anderen Selbsthilfegruppen/-organisationen zusammen. In Grundsatzfragen der psychosozialen Betreuungs- und Versorgungssituationen ist eine Zusammenarbeit anzustreben.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hält zur Ärzteschaft sowie zu den Heil- und Hilfsberufen in ihrem Einzugsbereich engen Kontakt.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 22. Oktober 2022 in Wart beschlossen.



Hilfs- und Selbsthilfegemeinschaft
rheumakranker Menschen

Mitglied der Deutschen Rheuma-Liga

Landesgeschäftsstelle:
Kaiserstraße 20
76646 Bruchsal
Telefon 07251 9162-0
Telefax 07251 9162-62
kontakt@rheuma-liga-bw.de
www.rheuma-liga-bw.de